

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 4

Berlin, den 28. Juni

2000

Inhalt

Seite

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Versorgungshöchstsatzes für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg für den Bereich der ehemaligen Region Ost vom 2. Juni 2000	46
Genehmigung von Verordnungen mit Gesetzeskraft	46
Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 2. Juni 2000	46
Ordnung des Theologischen Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 8. April 2000.....	53

II. Bekanntmachungen

Schlichtungsspruch vom 26. November 1999 zur Änderung des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg – KMT –	55
Anträge für den Kollektenplan 2002	56
Urkunde über die Vereinigung der Friedenskirchengemeinde an der Heerstraße und der Kirchengemeinde Grünes Dreieck an der Heerstraße, beide Kirchenkreis Berlin-Charlottenburg	56
Urkunde über die Vereinigung der Nathanael-Kirchengemeinde und der Philippus-Kirchengemeinde, beide Kirchenkreis Berlin-Schöneberg	56
Urkunde über die Umgliederung des Ortes Schernsdorf aus der Kirchengemeinde Fünfeichen in die Kirchengemeinde Müllrose, beide Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree	57
Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Lutherkirchengemeinde Rosenthal II (Ortsteil Wilhelmsruh), Kirchenkreis Pankow	57
Genehmigung von neuen Kirchensiegeln	57
Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	57

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen	58
Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle	59
Stellenangebot	59

IV. Personalmeldungen

V. Mitteilungen

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Verordnung mit Gesetzeskraft

zur Änderung des Versorgungshöchstsatzes für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg für den Bereich der ehemaligen Region Ost

Vom 2. Juni 2000

Die Kirchenleitung hat auf Grund von Artikel 81 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) nach Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses und des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode sowie nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Rat der Evangelischen Kirche der Union nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die zeitweilige Nichtanwendung von Bestimmungen der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 5. September 1990 (KABl. 1991 S. 11) beschlossen:

§ 1

Der vorläufige Höchstsatz nach § 28 des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Versorgungsgesetz – VersG) vom 16. Juni 1996 (KABl. S. 195), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 1999, wird auf 71 vom Hundert begrenzt.

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 2000

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang Huber

*

Genehmigung von Verordnungen mit Gesetzeskraft

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat am 7. April 2000 die

- Verordnung mit Gesetzeskraft über die Posaunenarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 17. Dezember 1999 (KABl. 2000 S. 2)
- Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 10. März 2000 (KABl. S. 36)
- Verordnung mit Gesetzeskraft über den Familienzuschlag in den Jahren 1999 und 2000 bei mehr als zwei zuschlagsberechtigten Kindern vom 11. Februar 2000 (KABl. S. 37)

genehmigt.

Berlin, den 10. Mai 2000

Konsistorium
Dr. Runge

Rechtsverordnung

über die Besoldungstabellen für Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und –pädagogen, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und –pädagogen im Entsendungsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Vom 2. Juni 2000

Die Kirchenleitung hat auf Grund der §§ 6, 7 und 10 der Pfarrbesoldungsordnung vom 31. 3. 1993 (KABl. S. 175), der §§ 6, 10 und 13 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. 3. 1993 (KABl. S. 179), beide zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. 12. 1999, sowie der §§ 4, 6, 9 und 10 des Kirchengesetzes betreffend die Änderung der Bestimmungen über die Pfarrbesoldung und die Kirchenbeamtenbesoldung sowie über das Versorgungsrecht in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 12. 11. 1998 (KABl. 1999 S. 27) beschlossen:

§ 1

Bis zum 31. März 1999 richtet sich die Besoldung der Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Entsendungsdienst, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nach der Rechtsverordnung vom 10. Januar 1997 (KABl. S. 58).

§ 2

(1) In der Zeit vom 1. April 1999 bis 30. Juni 2000 richtet sich die Besoldung der in § 1 Genannten nach den durch Beschluss der Kirchenleitung vom 19. Februar 1999 (KABl. S. 51) unter dem Vorbehalt der späteren rechtsverbindlichen Regelung getroffenen Bestimmungen. Diese sind nunmehr rechtsverbindlich.

(2) Die nach § 11 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrer, Prediger und Kirchenbeamte für die Jahre 1987 bis 1990 vom 27. Februar 1990 (KABl. S. 34), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 10. Januar 1997 (KABl. S. 58), gewährten Amts- und Stelvenzulagen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte betragen in der Zeit vom 1. April 1999 bis 30. Juni 2000:

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in DM (Monatsbeträge)	
Besoldungsordnungen A und B		
Vorbemerkungen		
Nummer 4 Absatz 1	87,00	
Absatz 2	145,00	
Nummer 5 Absatz 1	Die Zulage beträgt für Beamten des mittleren Dienstes 87,00	
des gehobenen Dienstes	145,00	
Nummer 7 Absatz 1	100,00	
Absatz 2	150,00	
Besoldungsgruppen	Fußnoten	
A 12	2	273,36
A 13	2, 3	273,36
	4	182,24
	5	455,53
A 14	3	273,36
	4	318,91
	5	273,36
A 15	3	505,41
	5, 6	273,36
	7	455,53
Besoldungsordnungen C und H		
Nummern 2aa und 3	122,67	

§ 3

Mit Wirkung ab 1. Juli 2000 erhalten die Besoldungstabellen folgende Fassung:

1. Besoldungstabellen für Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in der früheren Region West der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg
 - 1.1. Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 1.
 - 1.2. Die allgemeine Zulage nach § 7 Abs. 1 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 125,20 DM. Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge beträgt die allgemeine Zulage 200,36 DM.
 - 1.3. Der Familienzuschlag nach § 10 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt in Stufe 1 185,06 DM und in Stufe 2 343,40 DM. Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 158,33 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 210,02 DM. In den Jahren 1999 und 2000 wird außerdem für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein erhöhter Familienzuschlag von 150,- DM gezahlt.
 - 1.4. Die Ephoralzulage nach § 7 Abs. 2 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 998,37 DM.
 - 1.5. Zulagen nach § 7 Abs. 3 der Pfarrbesoldungsordnung ergeben sich aus der Anlage 2.
2. Besoldungstabellen für Predigerinnen und Prediger in der früheren Region West der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg
 - 2.1. Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 3.
 - 2.2. Die allgemeine Zulage und der Familienzuschlag werden in der gleichen Höhe wie an Pfarrerrinnen und Pfarrer gezahlt.
3. Besoldungstabellen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in der früheren Region West der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg einschließlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - 3.1. Besoldungsordnung A
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 4.
 - 3.2. Besoldungsordnung B
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 5.
 - 3.3. Besoldungsordnungen C und H
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus den Anlagen 6a und 6b.
 - 3.4. Besoldungsordnung N
Die Besoldung für nebenamtliche Mitglieder des Konsistoriums, soweit eine solche zugesagt ist, erhöht sich auf 554,26 DM.
 - 3.5. Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 7.
 - 3.6. Die allgemeine Zulage beträgt bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des mittleren Dienstes
in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 28,79 DM
in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 112,68 DM
des gehobenen Dienstes
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 125,20 DM
des höheren Dienstes
in der Besoldungsgruppe A 13 125,20 DM
 - 3.7. Die sonstigen Amts- und Stellenzulagen nach der Rechtsverordnung vom 27. Februar 1990 (KABl. S. 34), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 10. Januar 1997 (KABl. S. 58) betragen:

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in DM (Monatsbeträge)
-----------------------------	---------------------------------

Besoldungsordnungen	
Vorbemerkungen	
Nummer 4 Absatz 1	87,00
Absatz 2	145,00
Nummer 5 Absatz 1 Die Zulage beträgt für Beamten	
des mittleren Dienstes	87,00
des gehobenen Dienstes	145,00
Nummer 7 Absatz 1	100,00
Absatz 2	150,00

Besoldungsgruppen	Fußnoten	
A 12	2	279,00
A 13	2, 3	279,00
	4	186,01
	5	464,93
A 14	3	279,00
	4	325,50
	5	279,00
A 15	3	515,85
	5, 6	279,00
	7	464,93

Besoldungsordnungen C und H
Nummern 2aa und 3 125,20

4. Besoldungstabellen für Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in der früheren Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg
 - 4.1. Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 8.
 - 4.2. Die allgemeine Zulage nach § 7 Abs. 1 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 106,37 DM. Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge beträgt die allgemeine Zulage 170,22 DM.
 - 4.3. Der Familienzuschlag nach § 10 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt in Stufe 1 157,22 DM und in der Stufe 2 291,73 DM. Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 134,51 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 178,42 DM. In den Jahren 1999 und 2000 wird außerdem für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein erhöhter Familienzuschlag von 150,- DM gezahlt.
 - 4.4. Die Ephoralzulage nach § 7 Abs. 2 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 848,16 DM.
 - 4.5. Zulagen nach § 7 Abs. 3 der Pfarrbesoldungsordnung ergeben sich aus der Anlage 9.
5. Besoldungstabellen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in der früheren Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg
 - 5.1. Besoldungsordnung A
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 10.
 - 5.2. Besoldungsordnung B
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 11.
 - 5.3. Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 12.
 - 5.4. Die allgemeine Zulage beträgt bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des mittleren Dienstes
in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 24,46 DM
in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 95,73 DM
des gehobenen Dienstes
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 106,37 DM
des höheren Dienstes
in der Besoldungsgruppe A 13 106,37 DM
6. Besoldungstabellen für Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Entsendungsdienst
 - 6.1. Die Grundgehaltssätze betragen monatlich ab Stufe 3
 - a) ohne Dienstwohnung
3.391,59 DM, 3.561,- DM, 3.730,40 DM, 3.899,81 DM
 - b) mit Dienstwohnung
2.726,55 DM, 2.895,97 DM, 3.065,37 DM, 3.234,78 DM.
 - 6.2. Die allgemeine Zulage beträgt 85,10 DM. Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge beträgt die allgemeine Zulage 136,18 DM.
 - 6.3. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 125,77 DM und in Stufe 2 233,39 DM. Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 107,61 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 142,73 DM. In den Jahren 1999 und 2000 wird außerdem für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein erhöhter Familienzuschlag von 150,- DM gezahlt.

§ 4

§ 11 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrer, Prediger und Kirchenbeamte für die Jahre 1987 bis 1990 vom 27. Februar 1990 (KABl. S. 34), zuletzt geändert durch § 13 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der ehemaligen Westregion für die Jahre 1991 bis 1996 vom 10. Januar 1997 (KABl. S. 58) gilt auch für die Geltungsdauer dieser Rechtsverordnung.

§ 5

Die Besoldungstabellen treten zu dem in der Rechtsverordnung genannten Zeitpunkt in Kraft. Im Übrigen tritt die Rechtsverordnung am 1. Juli 2000 in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 2000

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang Huber

Anlage 3

Besoldungstabelle für Predigerinnen und Prediger
(Grundgehaltssätze – Monatsbeträge in DM ab Stufe 3) – frühere Region West –

a) ohne Dienstwohnung	4.463,72	4.675,60	4.887,46	5.099,34	5.311,21
	5.452,45	5.593,70	5.734,96	5.876,20	6.017,45
b) mit Dienstwohnung	3.485,20	3.697,08	3.908,94	4.120,82	4.332,69
	4.473,93	4.615,18	4.756,44	4.897,68	5.038,93

Anlage 1

Besoldungstabelle für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und –pädagogen (Grundgehaltssätze – Monatsbeträge in DM ab Stufe 3) – frühere Region West –

a) ohne Dienstwohnung	4.990,33	5.239,60	5.488,86	5.738,12	5.987,38
	6.153,55	6.319,73	6.485,99	6.652,07	6.818,25
b) mit Dienstwohnung	4.011,81	4.261,08	4.510,34	4.759,60	5.008,86
	5.175,03	5.341,21	5.507,38	5.673,55	5.839,73

Anlage 2

(Zulagen nach § 7 Abs. 3 der Pfarrbesoldungsordnung – ehemalige Region West)

- Die/der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit,
 - die Direktorin/der Direktor des Evangelischen Bildungswerks (1), (2)
erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Pfarrbesoldung und der dem Dienstalter entsprechenden Gehaltsstufe der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamte.
- Die Leiterin/der Leiter des Evangelischen Rundfunkdienstes erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 200,- DM monatlich als Bestandteil des Grundgehalts.
- Die Landespfarrerin/der Landespfarrer für Krankenseelsorge erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 300,- DM monatlich als Bestandteil des Grundgehalts.
- Die Besoldung des Bischofs richtet sich nach der Besoldungsgruppe 8 der Besoldungsordnung B für Kirchenbeamte. (3)

- Der ab 1. Oktober 1999 berufene Inhaber der Stelle erhält personengebunden eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A sowie eine ruhegehaltfähige Amtszulage von 449,79 DM.
- Der zum 1. Oktober 1999 berufene Stellvertreter des Direktors erhält personengebunden die Zulage in der in 1 b) genannten Höhe.
- Der ab 1. Mai 1994 berufene Stelleninhaber erhält aktive Besoldung nach der Besoldungstabelle Ost.

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1	2.457,70	2.520,81	2.583,91	2.647,02	2.710,13	2.773,23	2.836,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 2	2.592,70	2.655,33	2.717,94	2.780,56	2.843,18	2.905,81	2.968,43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 3	2.700,85	2.767,48	2.834,11	2.900,74	2.967,37	3.034,01	3.100,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 4	2.762,20	2.840,66	2.919,09	2.997,54	3.076,00	3.154,43	3.232,88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 5	2.784,52	2.884,95	2.963,01	3.041,04	3.119,08	3.197,13	3.275,17	3.353,21	0,00	0,00	0,00	0,00
A 6	2.850,44	2.936,14	3.021,83	3.107,51	3.193,21	3.278,90	3.364,60	3.450,29	3.535,98	0,00	0,00	0,00
A 7	2.975,73	3.052,74	3.160,57	3.268,40	3.376,21	3.484,04	3.591,85	3.668,87	3.745,89	3.822,92	0,00	0,00
A 8	0,00	3.162,15	3.254,27	3.392,46	3.530,63	3.668,81	3.807,00	3.899,12	3.991,24	4.083,37	4.175,48	0,00
A 9	0,00	3.369,01	3.459,64	3.607,10	3.754,59	3.902,06	4.049,54	4.150,92	4.252,30	4.353,69	4.455,07	0,00
A 10	0,00	3.630,11	3.756,09	3.945,03	4.133,98	4.322,92	4.511,86	4.637,84	4.763,80	4.889,76	5.015,72	0,00
A 11	0,00	0,00	4.184,57	4.378,18	4.571,78	4.765,40	4.959,01	5.088,08	5.217,15	5.346,23	5.475,31	5.604,37
A 12	0,00	0,00	4.500,32	4.731,15	4.961,97	5.192,79	5.423,64	5.577,52	5.731,40	5.885,28	6.039,18	6.193,06
A 13	0,00	0,00	5.065,49	5.314,76	5.564,02	5.813,28	6.062,54	6.228,71	6.394,89	6.561,06	6.727,23	6.893,41
A 14	0,00	0,00	5.272,01	5.595,24	5.918,47	6.241,70	6.564,92	6.780,42	6.995,92	7.211,40	7.426,89	7.642,38
A 15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.863,85	7.219,24	7.503,55	7.787,84	8.072,15	8.356,45	8.640,75
A 16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.580,91	7.991,93	8.320,73	8.649,56	8.978,36	9.307,18	9.635,98

Grundgehaltssätze		Anlage 5
Besoldungsordnung B		
Besoldungsgruppe	Monatsbeträge in DM	
B 1	8.640,75	
B 2	10.052,00	
B 3	10.649,42	
B 4	11.275,15	
B 5	11.993,02	
B 6	12.670,95	
B 7	13.330,39	
B 8	14.017,73	

Anlage 6a

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsordnung C

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C1	4.733,14	4.899,32	5.065,49	5.231,67	5.397,85	5.564,02	5.730,18	5.896,37	6.062,54	6.228,71	6.394,89	6.561,06	6.727,23	6.893,41	0,00
C2	4.743,50	5.008,34	5.273,17	5.538,00	5.802,82	6.067,65	6.332,48	6.597,31	6.862,14	7.126,97	7.391,79	7.656,61	7.921,44	8.186,27	8.451,10
C3	5.223,41	5.523,27	5.823,13	6.122,99	6.422,85	6.722,71	7.022,57	7.322,43	7.622,29	7.922,15	8.222,00	8.521,86	8.821,72	9.121,59	9.421,45
C4	6.635,12	6.936,54	7.237,98	7.539,41	7.840,85	8.142,27	8.443,70	8.745,13	9.046,56	9.347,98	9.649,43	9.950,85	10.252,29	10.553,71	10.855,15

Besoldungsordnung H

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
H 1	4.733,14	4.899,32	5.065,49	5.231,67	5.397,85	5.564,02	5.730,18	5.896,37	6.062,54	6.228,71	6.394,88	6.561,05	6.727,22	6.893,40	0,00
H 2	4.766,82	4.963,79	5.160,72	5.357,67	5.554,62	5.751,56	5.948,50	6.145,46	6.342,39	6.539,35	6.736,30	6.933,25	7.130,19	7.327,14	0,00
H 3	4.840,99	5.056,48	5.271,98	5.487,47	5.702,95	5.918,44	6.133,94	6.349,44	6.564,91	6.780,41	6.995,90	7.211,39	7.426,88	7.642,37	0,00
H 4	4.939,65	5.155,15	5.370,64	5.585,10	5.801,61	6.017,11	6.232,61	6.448,09	6.663,58	6.879,07	7.094,56	7.310,06	7.525,55	7.741,03	7.956,53
H 5	5.323,88	5.560,80	5.797,71	6.034,64	6.271,55	6.508,46	6.745,39	6.982,31	7.219,23	7.456,14	7.693,07	7.929,99	8.166,90	8.403,83	8.640,74
H 6	5.799,87	6.073,89	6.347,88	6.621,90	6.895,91	7.169,91	7.443,93	7.717,92	7.991,94	8.265,95	8.539,95	8.813,96	9.087,96	9.361,98	9.635,98
H 7	6.503,22	6.786,42	7.069,61	7.352,81	7.636,01	7.919,21	8.202,40	8.485,61	8.768,80	9.051,99	9.335,19	9.618,39	9.901,58	10.184,79	10.467,98

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppen A 1 bis A 8	176,21	334,55
übrige Besoldungsgruppen	185,06	343,40

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 158,33 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 210,02 DM.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 1 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 10,05 DM, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 50,27 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 40,21 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 30,16 DM.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 8

Besoldungstabelle für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen (Grundgehaltssätze – Monatsbeträge in DM ab Stufe 3) – frühere Region Ost–

a) ohne Dienstwohnung	4.239,48	4.451,25	4.663,-	4.874,76	5.086,52
	5.227,68	5.368,86	5.510,03	5.651,20	5.792,37
b) mit Dienstwohnung	3.408,19	3.619,96	3.831,71	4.043,47	4.255,23
	4.396,39	4.537,57	4.678,74	4.819,91	4.961,08

Anlage 9

(Zulagen nach § 7 Abs. 3 der Pfarrbesoldungsordnung – ehemalige Region Ost)

1. Die Leiterin/der Leiter des Pastoralkollegs erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage von 200,- DM.
2. Die Pfarrerin/der Pfarrer in der landeskirchlichen Pfarrstelle für Aus- und Fortbildung in der Seelsorge erhält eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 40 % der Ephoralzulage.
3. Die Landesjugendpfarrerin/der Landesjugendpfarrer und die Stadtjugendpfarrerin/der Stadtjugendpfarrer erhalten eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 60 % der Ephoralzulage.
4. Die Generalsuperintendenten erhalten eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer Pfarrbesoldung und einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe 2 der Besoldungsordnung B für Kirchenbeamte.

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1	2.087,91	2.141,52	2.195,13	2.248,74	2.302,36	2.355,97	2.409,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 2	2.202,60	2.255,81	2.308,99	2.362,20	2.415,39	2.468,60	2.521,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 3	2.294,48	2.351,08	2.407,69	2.464,29	2.520,90	2.577,51	2.634,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 4	2.346,60	2.413,25	2.479,88	2.546,53	2.613,18	2.679,81	2.746,46	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 5	2.365,56	2.450,88	2.517,19	2.583,48	2.649,78	2.716,08	2.782,38	2.848,68	0,00	0,00	0,00	0,00
A 6	2.421,56	2.494,37	2.567,17	2.639,96	2.712,76	2.785,55	2.858,36	2.931,15	3.003,95	0,00	0,00	0,00
A 7	2.528,00	2.593,43	2.685,03	2.776,63	2.868,22	2.959,83	3.051,42	3.116,85	3.182,28	3.247,72	0,00	0,00
A 8	0,00	2.686,37	2.764,63	2.882,03	2.999,41	3.116,80	3.234,19	3.312,46	3.390,72	3.468,99	3.547,24	0,00
A 9	0,00	2.862,11	2.939,10	3.064,38	3.189,67	3.314,95	3.440,24	3.526,37	3.612,50	3.698,63	3.784,76	0,00
A 10	0,00	3.083,92	3.190,94	3.351,46	3.511,98	3.672,49	3.833,01	3.940,03	4.047,04	4.154,04	4.261,05	0,00
A 11	0,00	0,00	3.554,96	3.719,44	3.883,91	4.048,39	4.212,87	4.322,52	4.432,18	4.541,83	4.651,49	4.761,14
A 12	0,00	0,00	3.823,20	4.019,30	4.215,39	4.411,48	4.607,60	4.738,32	4.869,05	4.999,78	5.130,52	5.261,25
A 13	0,00	0,00	4.303,33	4.515,10	4.726,85	4.938,61	5.150,37	5.291,53	5.432,71	5.573,88	5.715,05	5.856,22
A 14	0,00	0,00	4.478,78	4.753,38	5.027,97	5.302,57	5.577,16	5.760,23	5.943,31	6.126,37	6.309,44	6.492,50
A 15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.831,12	6.133,03	6.374,56	6.616,08	6.857,61	7.099,13	7.340,66
A 16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.440,29	6.789,46	7.068,79	7.348,14	7.627,47	7.906,81	8.186,15

Anlage 11

Grundgehaltsätze

Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Monatsbeträge in DM
B 1	7.340,66
B 2	8.539,57
B 3	9.047,10
B 4	9.578,68
B 5	10.188,54
B 6	10.764,47
B 7	11.324,69
B 8	11.908,62

**Ordnung des Theologischen Prüfungsamtes der
Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg**

Vom 8. April 2000

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat aufgrund von § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrer-Ausbildungsgesetz – PfAusbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1983 (KABl. S. 29) – zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1997 (KABl. 1998 S. 34) – das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1
Aufgaben

Das Theologische Prüfungsamt nimmt die theologischen Prüfungen ab.

§ 2
Zusammensetzung

Das Theologische Prüfungsamt besteht aus den Mitgliedern des Kollegiums nach § 3 und weiteren Mitgliedern nach § 4, die nicht Mitglieder des Kollegiums sind.

§ 3
Das Kollegium

- (1) Dem Kollegium gehören an:
1. Mitglieder kraft Amtes nach Absatz 2,
 2. Synodale nach Absatz 3,
 3. von der Kirchenleitung berufene Mitglieder nach Absatz 4.
- (2) Mitglieder kraft Amtes sind:
1. Die Bischöfin oder der Bischof, vertretungsweise die Präpstin oder der Propst,
 2. die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter, die oder der die Geschäfte des Theologischen Prüfungsamtes führt, vertretungsweise die nach der Geschäftsordnung des Konsistoriums zuständige Vertreterin oder der zuständige Vertreter.
 - (3) Die Landessynode wählt für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte zwei Mitglieder.
 - (4) Die Kirchenleitung beruft für die Dauer von sechs Jahren
 1. eine Generalsuperintendentin oder einen Generalsuperintendenten,
 2. eine juristische Referentin oder einen juristischen Referenten des Konsistoriums,
 3. eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden eines Kreiskirchenrates,
 4. sechs planmäßige Professorinnen oder Professoren für evangelische Theologie aus den Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie und einer weiteren theologischen Disziplin bzw. eines Spezialfaches (z.B. Religions-, Missionswissenschaft und Ökumenik) der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin,
 5. eine weitere Professorin oder einen weiteren Professor,
 6. eine Professorin oder einen Professor des Studienganges Evangelische Religionspädagogik – Studienschwerpunkt Gemeindepädagogik – der Evangelischen Fachhochschule Berlin,
 7. die geschäftsführende Beauftragte oder den geschäftsführenden Beauftragten für die Begleitung des Vorbereitungsdienstes,
 8. eine Dozentin oder einen Dozenten der Predigerseminare Brandenburg oder Wittenberg,
 9. eine Mentorin oder einen Mentor für das Gemeindevikariat innerhalb des Vorbereitungsdienstes der Theologen und der Gemeindepädagogen,
 10. die Leiterin oder den Leiter des Arbeitsbereiches Pfarrerfortbildung – Pastorkolleg – im Bildungswerk der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg,

Anlage 12

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppen A 1 bis A 8	149,70	284,21
übrige Besoldungsgruppen	157,22	291,73

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 134,51 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 178,42 DM.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 1 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 8,54 DM, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 42,70 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 34,16 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 26,65 DM.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich *ermittelt*.

11. eine Pfarrerin oder einen Pfarrer im Entsendungsdienst.

(5) Die Bischöfin oder der Bischof leitet das Theologische Prüfungsamt und führt den Vorsitz im Kollegium. Das Mitglied nach Absatz 4 Nr. 1 hat den stellvertretenden Vorsitz im Kollegium.

§ 4

Weitere Mitglieder

(1) Als weitere Mitglieder gehören dem Theologischen Prüfungsamt an:

1. Mitglieder kraft Amtes nach Absatz 2,
 2. Synodale nach Absatz 3,
 3. vom Konsistorium berufene Mitglieder nach Absatz 4.
- (2) Weitere Mitglieder kraft Amtes sind:
1. Die Pröpstin oder der Propst,
 2. die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten,
 3. die oder der Vorsitzende des Evangelisch-reformierten Modaromens,
 4. die theologischen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und die theologischen Referentinnen und Referenten des Konsistoriums,
 5. die Vorsitzenden der Kreiskirchenräte,
 6. die Professorinnen und Professoren und die Privatdozentinnen und -dozenten der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin,
 7. die Professorinnen und Professoren des Studienganges ‚Evangelische Religionspädagogik‘ an der Evangelischen Fachhochschule Berlin,
 8. die Dozentinnen und Dozenten an den Predigerseminaren Brandenburg und Wittenberg,
 9. die Beauftragten für die Begleitung des Vorbereitungsdienstes,
 10. die Beauftragten der Arbeitsstellen für den Evangelischen Religionsunterricht, die Landeskirchlichen Schulpfarrerinnen und -pfarrer sowie die Kreiskatechetinnen und Kreiskatecheten,
 11. die Mentorinnen und Mentoren der einzelnen Vikariatsabschnitte jeweils für die Dauer von drei Jahren mit Beginn der Übernahme des Mentorates.

(3) Die Landessynode wählt für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte zwei weitere Mitglieder.

(4) Das Konsistorium beruft für die Dauer von sechs Jahren bis zu sieben weitere Mitglieder, darunter Juristinnen und Juristen, religionspädagogisch oder katechetisch ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie geeignete kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder auch weitere Personen mit anderen nichttheologischen Qualifikationen.

§ 5

Amtszeit

(1) Die dem Theologischen Prüfungsamt nicht kraft Amtes angehörenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl oder Berufung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt.

(2) Die Mitgliedschaft im Theologischen Prüfungsamt endet vorzeitig, sobald das Mitglied aus der Funktion ausscheidet, auf Grund derer es gewählt oder berufen wurde.

§ 6

Prüfungskommissionen und Prüfungsausschüsse

(1) Aus den Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes wird für jede theologische Prüfung eine Prüfungskommission mit den erforderlichen Prüfungsausschüssen gebildet. Dabei ist auf die Fachkompetenz der Prüfungskommissionen und Prüfungsausschüsse und auf eine möglichst gleichmäßige Heranziehung der Fachprüferinnen und Fachprüfer zu achten.

(2) Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen.

§ 7

Aufgaben des Kollegiums

Das Kollegium des Theologischen Prüfungsamtes hat

1. die Themen der als wissenschaftliche Hausarbeiten anzufertigenden Prüfungsarbeiten zu beraten,
2. über die Anerkennung der vor anderen Prüfungsämtern erbrachten Leistungen zu beschließen, sofern die Ordnungen der kirchlichen Prüfungen das zulassen,
3. die Prüfungspraxis zu beobachten, die Prüfungserfahrungen auszuwerten und Empfehlungen zum Prüfungsverfahren auszusprechen,
4. die Landessynode, ihre mit Themen der Berufsausbildung befassten Ausschüsse, die Kirchenleitung und das Konsistorium bei der Vorbereitung allgemeiner Prüfungsregelungen zu beraten,
5. auf Anforderung der Landessynode oder der Kirchenleitung einen Bericht über die Arbeit des Theologischen Prüfungsamtes mit einer Auswertung der Prüfungstätigkeit zu erstellen.

§ 8

Geschäftsordnung des Kollegiums

(1) Sitzungen des Kollegiums finden bei Bedarf statt. Das Kollegium muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beantragt.

(2) Das Kollegium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(4) Das Kollegium hört im Zusammenhang mit Entscheidungen gemäß § 7 Nr. 2–4 die Vertretung der Studierenden und der Vikarinnen und Vikare.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Theologischen Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in der Fassung vom 17. März 1994 (KABl. S. 86) außer Kraft.

(2) Die von der Landessynode gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 der in Absatz 1 Satz 2 genannten Ordnung gewählten Mitglieder bleiben bis zum Ende der Amtszeit der Landessynode in ihrem Amt.

Berlin, den 8. April 2000

Anneliese Kaminski
Präses

II. Bekanntmachungen

Schlichtungsspruch Vom 26. November 1999

Die Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen den Tarifvertragsparteien hat in dem Schlichtungsverfahren wegen der Sonderzuwendung, des Urlaubsgeldes, der vermögenswirksamen Leistungen und der Jubiläumszuwendungen am 26. November 1999 nach vorangegangener Schlichtungsverhandlung gemäß § 8 der Schlichtungsvereinbarung vom 19. Dezember 1995 (KABL. 1996 S. 13) eine endgültige Entscheidung mit der materiellen Wirkung eines Tarifvertrages getroffen. Dieser Schlichtungsspruch enthält Regelungen zur Änderung des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und entspricht damit einem 7. KMT-Änderungstarifvertrag. Der Schlichtungsspruch, über dessen Inhalt bereits durch Rundschreiben des Konsistoriums vom 1. Dezember 1999 informiert wurde, wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 18. Mai 2000

Konsistorium
Dr. Runge

Schlichtungsspruch Vom 26. November 1999

zur Änderung des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter
in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg – KMT –

Abschnitt I

Änderung des KMT

§ 1

Der Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg - KMT - vom 27. April 1993 (KABL. S. 82), zuletzt geändert durch den 6. KMT-Änderungstarifvertrag vom 8. Juni 1999 (KABL. 2000 S. 24), wird geändert:

1. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 mit den Unterabsätzen 1 und 2 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Sonderzuwendung beträgt – unbeschadet des Absatzes 2 – 46,20 v. H. der Dienstbezüge, die dem Mitarbeiter im September des jeweiligen Jahres bei Zugrundelegung der Vergütungs- und Lohn Tabellen des Teiles W des Vergütungs- und Lohn tarifvertrages Nr. V vom 25. Januar 1999 zustanden oder zugestanden hätten. Sie beträgt für den vollbeschäftigten Mitarbeiter jedoch mindestens 1000,- DM; dieser Mindestbetrag erhöht sich um je 130,- DM für jedes Kind, für das dem Mitarbeiter für den Monat September der kinderbezogene Ortszuschlagsbestandteil (§ 34 Abs. 4, 6 bis 8) oder der Sozialzuschlag (§ 36) zustand bzw. zugestanden hätte. Für Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis später als am 1. September des betroffenen Jahres begonnen hat, tritt an die Stelle des Monats September der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses. Für Mitarbeiter, die unter § 54 Abs. 2 oder 5 fallen und die im Monat September des betroffenen Jahres nicht im Arbeitsverhältnis gestanden haben, tritt an die Stelle des Monats September der letzte volle Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis vor dem Monat September bestanden hat. Für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter gilt § 44 Abs. 1 entsprechend.“

Wenn dem Mitarbeiter im Falle eines Erholungsurlaubs eine nach Maßgabe des § 66 a berechnete Urlaubsvergütung zusteht, wird

bei der Anwendung des Unterabsatzes 1 Satz 1 die Urlaubsvergütung zugrunde gelegt, die ihm zu gewähren wäre, wenn er während des ganzen Monats September Erholungsurlaub gehabt hätte. Dabei sind bei der Anwendung des § 66 a Abs. 2 bei der Fünftageweche 22 Urlaubstage, bei der Sechstageweche 26 Urlaubstage und bei anderer Verteilung der Arbeitszeit die entsprechende Zahl von Urlaubstagen zugrunde zu legen.“

- b) An die Stelle der bisherigen Protokollnotiz Nr. 1 zu § 55 Abs. 1 Unterabs. 1 tritt die folgende Protokollnotiz:

„1. Zu Absatz 1 Unterabs. 1:

(1) Dem in Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 1 genannten Prozentsatz liegt als Bemessungsfaktor zugrunde 50 v.H. von der den Arbeitnehmern im außerkirchlichen öffentlichen Dienst nach den Zuwendungstarifverträgen vom 12. Oktober 1973 in der für das Jahr 1998 gültig gewesenen Fassung zustehenden Zuwendung, deren Höhe 92,39 v.H. der Tabellensätze des Teils W des kirchlichen Vergütungs- und Lohn tarifvertrages Nr. V vom 25. Januar 1999 entspricht.

(2) Soweit in den Jahren nach 1999 die Zuwendung für Arbeitnehmer im außerkirchlichen öffentlichen Dienst abweichend von der bisherigen, der Zuwendung des Jahres 1993 entsprechenden Höhe bemessen wird, tritt an die Stelle des im vorstehenden Absatz genannten Prozentsatzes 92,39 v.H. für die Zeit ab der Geltung der veränderten Regelung für den außerkirchlichen öffentlichen Dienst der dieser Regelung entsprechende neue Prozentsatz, bei Zugrundelegung abweichender kirchlicher Vergütungs- und Lohn Tabellen ggf. in der sich daraus ergebenden modifizierten Höhe. Damit ändert sich gleichzeitig der in § 55 Abs. 1 Unterabs. 1 KMT in der sich aus § 1 Nr. 1 Buchst. a des 7. Änderungstarifvertrages ergebenden Fassung genannte Prozentsatz für das betroffene jeweilige Jahr entsprechend.“

- c) Die Übergangsbestimmung zu § 55 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Mitarbeiter im Bereich der früheren Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg beträgt die Sonderzuwendung 34,65 v.H. der Dienstbezüge, die dem Mitarbeiter im September des jeweiligen Jahres bei Zugrundelegung der Vergütungs- und Lohn Tabellen des Teiles O des Vergütungs- und Lohn tarifvertrages Nr. V vom 25. Januar 1999 zustanden oder zugestanden hätten. Die Sonderzuwendung beträgt für den vollbeschäftigten Mitarbeiter jedoch mindestens 1000,- DM; dieser Mindestbetrag erhöht sich um je 130,- DM für jedes Kind, für das dem Mitarbeiter für den Monat September der kinderbezogene Ortszuschlagsbestandteil (§ 34 Abs. 4, 6 bis 8) oder der Sozialzuschlag (§ 36) zustand bzw. zugestanden hätte. Im übrigen gilt § 55 Abs. 1 Unterabs. 1.“

(2) Dem im vorstehenden Absatz genannten Prozentsatz liegt als Bemessungsfaktor zugrunde 50 v.H. von der den Arbeitnehmern im außerkirchlichen öffentlichen Dienst im „Beitrittsgebiet“ nach den Zuwendungstarifverträgen für unter den BAT-O oder die entsprechenden Arbeitertarifverträge Ost fallende Angestellte oder Arbeiter in der für das Jahr 1998 gültig gewesenen Fassung zustehenden Zuwendung, deren Höhe 69,30 v.H. der ab dem 1. Juni 1999 geltenden Tabellensätze des Teils O des kirchlichen Vergütungs- und Lohn tarifvertrages Nr. V vom 25. Januar 1999 entspricht.

(3) Absatz 2 der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 55 Abs. 1 Unterabs. 1 KMT in der Fassung des 7. Änderungstarifvertrages gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß sich der Prozentsatz 69,30 v.H. in der sich aus der veränderten Zuwendungsregelung für unter den BAT-O oder die entsprechenden Arbeitertarifverträge Ost fallende Angestellte oder Arbeiter im „Beitrittsgebiet“ ergebenden Weise und damit gleichzeitig auch die in Absatz 1 dieser Übergangsbestimmung genannten Prozentsätze entsprechend ändern.“

2. § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Betrag „500,- DM“ durch den Betrag „300,- DM“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird der Betrag „650,- DM“ durch den Betrag „500,- DM“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Grundvergütung der Vergütungsgruppe V b“ die Wörter „oder Kr. VII“ eingefügt.
- d) Die Übergangsbestimmung zu Absatz 1 entfällt.

§ 2

Öffnungsklausel

Für die Diakoniestationen, die die Regelungen des KMT anwenden, kann von § 55 KMT mit der Maßgabe abgewichen werden, dass mindestens 50 v.H. der dort geregelten Sätze als Sonderzuwendung gewährt werden und dass die Abweichung mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung, die nicht ersetzt werden kann, erfolgen muss.

Abschnitt II

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 3

Übergangsbestimmung zu § 1 Nr. 1

Die Sonderzuwendung für das Jahr 1999 ist, soweit dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen, am 16. Dezember 1999 zu zahlen.

§ 4

Wiederinkraftsetzung gekündigter Vorschriften

(1) Die Abschnitte VIII und X mit den §§ 46 bis 51 und 54 bis 56 KMT werden mit der sich hinsichtlich des § 55 aus § 1 Nr. 1 dieses Änderungstarifvertrages ergebenden Fassung und hinsichtlich des § 56 mit der sich aus § 3 dieses Änderungstarifvertrages ergebenden Maßgabe wieder in Kraft gesetzt.

(2) Der Abschnitt IX mit den §§ 52 und 53 wird unbeschadet des § 1 Nr. 2 dieses Änderungstarifvertrages wieder in Kraft gesetzt.

(3) § 60 KMT wird hinsichtlich der Sätze 3 und 4 von Absatz 1 in der sich aus § 2 Nr. 5 des 5. KMT-Änderungstarifvertrages vom 28. November 1997 (KABL. 1998 S. 48) ergebenden Fassung und im übrigen in der Fassung der Vorschrift wieder in Kraft gesetzt, die vor dem 5. KMT-Änderungstarifvertrag galt.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Es treten in Kraft:

- 1. § 1 Nr. 1 und § 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1999,
- 2. § 1 Nr. 2 und § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2000.

(2) Die in § 1 dieses Änderungstarifvertrages neugefassten, eingefügten oder in anderer Weise geänderten Bestimmungen des KMT sowie § 2 dieses Änderungstarifvertrages können unbeschadet der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 55 Abs. 1 Unterabs. 1 und von Absatz 3 der Übergangsbestimmung zu § 55 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 in Fassung dieses Änderungstarifvertrages frühestens zum 31.12.2000 gekündigt werden.

Dr. Binkert
Susanne Kahl-Passoth
Ch. Telschow
F. Gülzow
Dr. M. Richter
P. Wilkening
W. Bänsch

Friedemann Claus
Monika Wilzopolski
Mario Lewin
Veronika Hannemann
Dr. Peter
K. Metzsig

Anträge für den Kollektenplan 2002

Der Ständige Kollektenausschuss der Landessynode bittet Anträge für den Kollektenplan des Jahres 2002 bis zum 30.09.2000 einzureichen.

Die Anträge sind mit Begründung und Darstellung der finanziellen/wirtschaftlichen Situation der Antragsteller zu versehen.

Voraussetzung für die Annahme von Anträgen ist eine mit dem Antrag gleichzeitig vorgelegte, allgemein verständliche und kurze Kollektenempfehlung (DIN A 5).

Nach dem 30.09.2000 eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Anträge sind zu richten an:

Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg
Geschäftsstelle der Landessynode
Kollektenausschuss
Georgenkirchstr. 69
10249 Berlin (Friedrichshain).

Urkunde

über die Vereinigung der Friedenskirchengemeinde an der Heerstraße und der Kirchengemeinde Grünes Dreieck an der Heerstraße, beide Kirchenkreis Berlin-Charlottenburg

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Friedenskirchengemeinde an der Heerstraße und die Kirchengemeinde Grünes Dreieck an der Heerstraße, beide Kirchenkreis Berlin-Charlottenburg, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Friedensgemeinde Charlottenburg“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 12. Juni 2000 in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 2000
Az.: 1020-1 (04.03. + 11)
(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. Runge

Urkunde

über die Vereinigung der Nathanael-Kirchengemeinde und der Philippus-Kirchengemeinde, beide Kirchenkreis Berlin-Schöneberg

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Nathanael-Kirchengemeinde und die Philippus-Kirchengemeinde, beide Kirchenkreis Berlin-Schöneberg, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Philippus – Nathanael-Kirchengemeinde“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 2000
Az.: 1020-1 (08.08. + 09.)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. Runge

*

Urkunde

über die Umgliederung des Ortes Schernsdorf aus der Kirchengemeinde Fünfeichen in die Kirchengemeinde Müllrose, beide Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree

Mit Zustimmung der Beteiligten wird aufgrund von Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Der Ort Schernsdorf wird aus der Kirchengemeinde Fünfeichen ausgegliedert und in die Kirchengemeinde Müllrose eingegliedert.

(2) Die bisher zur Kirchengemeinde Fünfeichen gehörenden Gemeindeglieder des Ortes Schernsdorf werden Gemeindeglieder der Kirchengemeinde Müllrose.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 2000
Az.: 1020-1 (711.18+30)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. Runge

*

Urkunde

über die Änderung des Namens
der Kirchengemeinde Lutherkirchengemeinde Rosenthal II
(Ortsteil Wilhelmsruh),
Kirchenkreis Pankow

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Lutherkirchengemeinde Rosenthal II (Ortsteil Wilhelmsruh), Kirchenkreis Pankow, wird geändert in „Lutherkirchengemeinde Berlin-Wilhelmsruh“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 2000
Az.: 1000-1 (25.12)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. Runge

*

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium
Az.: 1252-3 (25.20)

Berlin, den 10. Mai 2000

Die Evangelische Kirchengemeinde Nieder Neuendorf, Kirchenkreis Pankow, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
NIEDER NEUENDORF“



2. Konsistorium
Az.: 1252-3 (716.13)

Berlin, den 10. Mai 2000

Die Evangelische Kirchengemeinde Telschow, Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE TELSCHOW“



Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Das Kirchensiegel der Kirchengemeinde Nieder Neuendorf, Kirchenkreis Pankow, mit der Umschrift „KIRCHENSIEGEL DER GEMEINDE NIEDER-NEUENDORF“ wurde außer Geltung gesetzt.
2. Das Kirchensiegel der Kirchengemeinde Telschow, Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, mit der Umschrift „SIEGEL DER KIRCHE ZU TELSCHOW“ wurde außer Geltung gesetzt.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berlin-Blankenburg, Kirchenkreis Pankow, ist ab sofort durch Gemeindewahl wieder zu besetzen.

Die Gemeinde im Nordosten Berlins sucht eine(n) engagierte(n) teamfähige(n) Pfarrer(in), der oder die neben den pfarramtlichen Pflichten die Katechetik zu einem Schwerpunkt seiner bzw. ihrer Pfarrtätigkeit macht (60% Pfarramt, 40% Katechetik). Als besondere Aufgaben erwartet den oder die Stelleninhaber(in) außerdem die seelsorgerische Betreuung einer großen Anzahl älterer und behinderter Menschen, die Begleitung einer Vielzahl ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Verwaltung eines umfangreichen Gebäude- und Grundstücksbestandes.

Der mit der Vakanzverwaltung beauftragte Pfarrer wird sich bewerben.

Auskünfte erteilt Herr Superintendent Möckel im Büro der Superintendentur, Telefon: 030/ 485 40 41 oder im Pfarramt Bergfelde, Telefon: 03303/ 40 28 51.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Berlin-Blankenburg über die Superintendentur Pankow, Pradelstraße 11, 13187 Berlin.

2. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Welzow, Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg, ist zum 01.08.2000 im eingeschränkten Dienstverhältnis (80 % Dienstumfang) durch das Konsistorium wieder zu besetzen. Ein geräumiges Pfarrhaus ist vorhanden. Die mit der Vakanzverwaltung beauftragte Pfarrerin wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die Pfarrstelle des Pfarrsprengels Rüdersdorf, Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg, ist zum 01.09.2000 durch das Konsistorium zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Rüdersdorf hat ca. 1.365 Gemeindeglieder in drei Pfarrbezirken, die jeweils eine Predigtstätte haben und bis vor einigen Jahren noch eigenständige Kirchengemeinden waren.

- Gewünscht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der den Besuchsdienst in der Einheit mit den Gottesdiensten wieder aufnimmt und dabei mit dem bestehenden Besuchsdienstkreis zusammenarbeitet und diesen anleitet
- das Bauvorhaben des Pfarrsprengels, den Wiederaufbau und Umbau des Kalkberger Pfarrhauses zum „Evangelischen Gemeindezentrum Rüdersdorf“, weiterbegleitet und aktiv unterstützt
- neue Impulse in der Konfirmanden- und Jugendarbeit setzt
- bei der Entwicklung von Konzepten für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mitwirkt; es geht dabei um die Verknüpfung von Christenlehre und Konfirmandenunterricht mit offenen Angeboten für 10- bis 14-jährige Jugendliche
- über Kenntnisse und Fähigkeiten bei Grundstücks- und Verwaltungsangelegenheiten verfügt
- dem Prozess des Zusammenwachsens der drei Pfarrbezirke durch seine Persönlichkeit Gestalt gibt.

Der Pfarrerin oder dem Pfarrer stehen ein aktiver Gemeindegemeinderat und eine Reihe weiterer ehrenamtlicher Mitarbeiter(innen) zur Seite. Der Gemeindegemeinderat wünscht sich eine teamfähige Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der mit der Katechetik und den ehrenamtlichen Mitarbeiter(innen)n dem Gemeindeleben neue Impulse gibt sowie mit den Pfarrer(innen)n im Ruhestand eine gute Zusammenarbeit pflegt.

Eine Pfarrdienstwohnung ist z.Zt. nicht vorhanden; sie wird erst mit dem Bau des Gemeindezentrums entstehen und frühestens in 2001 fertig

gestellt. Die Bereitstellung einer Übergangswohnung kann auf Wunsch und bei Bedarf kurzfristig vermittelt werden.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. Die (1.) Pfarrstelle des Pfarrsprengels Peitz, Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, ist zum 01.09.2000 im eingeschränkten Dienstverhältnis (50% Dienstumfang) durch das Konsistorium zu besetzen.

Zusätzlich kann ein Auftrag zur Verwaltung der landeskirchlichen Schulpfarrstelle Peitz (Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in Cottbus), ebenfalls im eingeschränkten Dienstverhältnis (50% Dienstumfang), für die Dauer von zunächst 6 Jahren erteilt werden.

Zum Pfarrsprengel gehören die Pfarrsprengel Peitz, Tauer und Drachhausen, mit insgesamt 2000 Gemeindegliedern. Zu den besonderen Aufgaben gehören die Evangelische Kindertagesstätte und die Arbeit mit den Aussiedlern aus der Landesstelle für Aussiedler in Brandenburg/Peitz.

Auf eine(n) neue(n) Pfarrer(in) warten unsere Gemeindeglieder, der Pfarrer, die Katechetin, die Küsterin, die Mitarbeiterinnen der Kita, der Besucherdienst und viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Lektoren, Kantor, Chorleiter, Kindergottesdiensthelfer(innen)).

Die Unterrichtsverpflichtung beträgt 12,5 Wochenstunden.

Eine Pfarrdienstwohnung wird zur Zeit ausgebaut.

Peitz ist eine Kleinstadt mit 6.000 Einwohnern und liegt am Rande des Spreewaldes in einer idyllischen Teichlandschaft 15 km nördlich von Cottbus.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

Auskünfte zur landeskirchlichen Schulpfarrstelle werden unter Telefon 030/ 243 44 -337 erteilt.

5. Für die Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht ist die landeskirchliche Schulpfarrstelle für Falkensee und Umgebung (Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in Neuruppin) im eingeschränkten Dienstverhältnis (80% Dienstumfang) zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Unterrichtsverpflichtung beträgt 20 Wochenstunden.

Die Übertragung der Stelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Bewerbungen werden bis spätestens 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin. Auskünfte werden unter Telefon 030/ 243 44-337 erteilt.

6. Die Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus (Städtisches Klinikum Brandenburg, Krankenhaus der qualifizierten Regelversorgung mit 550 Betten) im Kirchenkreis Brandenburg ist ab sofort zu besetzen.

Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren. Voraussetzung ist die angefangene oder abgeschlossene klinische Seelsorgeausbildung (12 Wochen KSA).

Der Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Brandenburg erwartet, dass der oder die künftige Stelleninhaber(in) seinen bzw. ihren Wohnsitz in Brandenburg an der Havel nimmt.

Das Hauptbetätigungsfeld für die praktische Krankenhauseelsorge wird das Klinikum sein.

Daneben wird erwartet, dass der oder die Stelleninhaber(in) die Arbeit der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter(innen) in der Krankenhauseelsorge anleitet, begleitet und koordiniert.

Über weitere Aufgaben wird der Seelsorgeausschuss des Kirchenkreises mit dem bzw. der Stelleninhaber(in) beraten.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Brandenburg, Katharinenkirchplatz 3, 14776 Brandenburg.

7. In der Evangelischen Frauen- und Familienarbeit Berlin-Brandenburg ist die landeskirchliche Pfarrstelle der geschäftsführenden Pfarrerin / des geschäftsführenden Pfarrers zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören:

- die geistlich-theologische und organisatorische Leitung des Werkes der Ev. Frauen- und Familienarbeit Berlin-Brandenburg in Zusammenarbeit mit den Leitungsgremien
- die Begleitung der Arbeit mit Frauen und Familien in der EKIBB gemeinsam mit den Referentinnen
- die Interessenvertretung von Frauen und des Werkes in Kirche und Gesellschaft.

Erwartet wir die Bereitschaft, Traditionen aufzunehmen und mit neuen, kreativen Ideen zu verknüpfen.

Kompetenz und Erfahrungen in Frauen- und Familienarbeit, in Gemeindegarbeit, in Gleichstellungsfragen sowie in Leitungstätigkeit werden vorausgesetzt.

Der Dienstsitz ist Potsdam, außerdem wird die Präsenz in der Nebenstelle Berlin erwartet.

Die Übertragung der Stelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Bewerbungen sind nur aus dem Bereich der EKIBB zugelassen und sind innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten, an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung einer Stelle für eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker

Im Kirchenkreis Pankow ist für die Kirchengemeinden Buch und Karow ab 1. Juni 2000 eine B-Kirchenmusikstelle (50 % Dienstumfang) zu besetzen.

Die Gemeinden wünschen sich eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, die oder der alle Altersgruppen der Gemeinde für das gemeinsame Singen und Musizieren begeistern kann und diesen Dienst als Gemeindegarbeit versteht.

Von der Bewerberin/dem Bewerber wird erwartet (entsprechend der 50%-igen Anstellung):

- musikalische Ausgestaltung von Gottesdiensten
- Fortführung der Chorarbeit mit dem Bucher Schlosskirchenchor (ca. 60 Mitglieder), Aufführungen von Oratorien, regelmäßiges Gottesdienstsingen
- Aufbau eines Kinder- bzw. Jugendchores oder einer Instrumentalgruppe.

Hilfestellung bei Zuverdienst soll gewährt werden.

In der Bucher Kirche ist eine Schuke-Orgel, in der Karower Kirche eine Lütkemüller-Orgel vorhanden.

Bewerbungen werden erbeten an den Kreiskirchenrat Pankow, z.H. Herrn Kreiskantor Konrad Winkler, MarthasträÙe 12, 13156 Berlin, Telefon: 030/4762300.

Für weitere Auskünfte stehen die Kirchengemeinden Buch und Karow zur Verfügung: Alt-Buch 36, 13125 Berlin, Telefon: 030/941 56 16.

*

Stellenangebot

Die Berliner Stadtmission sucht für die neu eingerichtete Stelle „Leitende/r Missionarische/r Mitarbeiter/in“ eine(n) ordinierte(n) Theolog(in)en mit 2. Theologischem Examen, Erfahrung in missionarischem Gemeindeaufbau und in der missionarischen Projektarbeit sowie in der Evangelisation.

Die Berliner Stadtmission gehört zur Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Sie nimmt ihren Auftrag in vielfältigen, missionarischen und diakonischen Diensten wahr, darunter in Seniorenheimen, Wohnstätten für Behinderte, Projekten für Obdachlose, in Bahnhofsmissionen und in 19 Stadtmissionsgemeinden. Die geistliche und kirchliche Situation der Hauptstadt ist für sie eine Herausforderung, der sie sich immer wieder stellt. Sie möchte möglichst vielen Menschen ein Wegweiser zu Jesus Christus sein.

Zu den Aufgaben- und Verantwortungsbereichen der neu zu besetzenden Stelle gehören:

- Entwicklung neuer missionarischer Arbeitsformen und Projekte
- Mitwirkung bei der konzeptionellen Weiterentwicklung der missionarischen Arbeit
- Leitung von bzw. Mitwirkung bei überregionalen SM-Veranstaltungen
- Verantwortung für die Schriftenmission
- Verantwortung für die Ältestenarbeit
- Leitung des missionarischen Konventes mit den missionarischen Bereichsleitern
- Leitung der missionarischen Konferenz, zu der alle Stadtmissionare gehören
- Förderung des missionarischen und seelsorgerlichen Auftrags der Stadtmission.

Die Vergütung erfolgt nach dem kirchlichen Tarifvertrag (KMT).

Für weitere Fragen steht der Direktor der Berliner Stadtmission, Pfarrer Hans-Georg Filker, Telefon: 0 30/690 33 410, zur Verfügung.

Bewerbungen werden innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes schriftlich erbeten an die Berliner Stadtmission, z.H. des Direktors, Lenastraße 1-4, 12047 Berlin.

IV. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.